

13. März 1960

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

33

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: HO § 23 Abs. 2

Leitsätze:

Die Verpflichtung des Lehrherrn aus
§ 23 Abs. 2 HO zur kostenfreien Ge-
stellung von Werkstoffen für das Ge-
sellenstück endet regelmäßig nicht
mit dem Ablauf der Lehrzeit. Die Pflicht
besteht vielmehr auch über diesen Zeit-
punkt hinaus, wenn der Lehrling seine
Zulassung zur Gesellenprüfung unver-
züglich nach der Beendigung des Lehr-
verhältnisses beantragt.

Aktenzeichen: 5 AZR 352/58

Urteil des BAG vom 3. März 1960 LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 352/58

2 Sa 302/58 Hamm (Westfalen)

30

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 3. März 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. März 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Kutschbach und Dr. Eck für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts – 2. Kammer – in Hamm (Westfalen) vom 15. Juli 1958 – 2 Sa 302/58 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Mit Formular-Lehrvertrag für Handwerkslehrlinge vom 15. Januar 1956 trat der Kläger ab 1. Januar 1956 beim Beklagten in die Lehre im Tischlerhandwerk. Das Lehrverhältnis endete am 31. Dezember 1956; auf die Lehrzeit des Klägers wurde die Lehrzeit in einem anderen Betrieb mit 24 Monaten angerechnet. Der Kläger legte die Gesellenprüfung Ende März 1957 ab. Ab 1. Januar 1957 zahlte der Beklagte dem Kläger den Gesellenlohn. In den Monaten Februar und März 1957 fertigte der Kläger als Gesellenstück ein Näh-schränkchen im Verkaufswert von 100 - 120 DM an. Er verwendete dazu die Zeit nach Feierabend; der Beklagte stellte Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung. Er überließ das Näh-schränkchen dem Kläger zu Eigentum, behielt jedoch bei der letzten Lohnzahlung an den Kläger anlässlich der einverständlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 13. Januar 1958 einen Teilbetrag vom 15.50 DM vom Lohn des Klägers ein mit der Begründung, der Kläger müsse den Wert des bei der Herstellung des Näh-schränkchens verwendeten Werkstoffes sowie einen angemessenen Betrag für die Zurverfügungstellung der Arbeitsräume und Maschinen in Höhe von insgesamt 40,-- DM ersetzen.

Der Kläger hat vom Beklagten die Zahlung von 15,50 DM verlangt unter Berufung auf § 23 Abs. 2 Handwerksordnung (HO) und die gleichlautende Bestimmung des § 2 Nr. 7 des Lehrvertrages vom 15. Januar 1956,

Der Beklagte hat Widerklage erhoben auf Zahlung des Restbetrages in Höhe von 24,50 DM. Er hat behauptet, der Kläger habe den Ersatz der Werkstoffkosten schon im Februar 1957 bei Beginn der Arbeit am Gesellenstück ausdrücklich zugesagt. Der Beklagte ist der Meinung, der Kläger könne sich auf § 23 Abs. 2 HO nicht berufen, weil er das Gesellenstück nicht während der Lehrzeit, sondern nach ihrem Ende angefertigt habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Auf die Berufung des Klägers hat



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert; es hat im angefochtenen Urteil den Beklagten unter Abweisung der Widerklage zur Zahlung von 15,50 DM an den Kläger verurteilt und die Revision zugelassen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Der mit der Klage geltend gemachte Lohnanspruch des Klägers in Höhe von 15,50 DM ist gemäß § 611 BGB entstanden; das bezweifelt auch der Beklagte nicht. Die vom Beklagten diesem Lohnanspruch gegenüber erklärte Aufrechnung ist jedoch dann nicht begründet, wenn der Beklagte auch nach Beendigung der Lehrzeit des Klägers verpflichtet war, dem Kläger die Werkstoffe und Werkzeuge zur Herstellung des Gesellenstücks kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das ist zu bejahen.

1.) Die Bestimmung des § 23 Abs. 2 HO hat erstrangig den Zweck, dem Lehrling die Anfertigung des Gesellenstücks zu ermöglichen, ohne ihn mit materiellen Aufwendungen zu belasten. Um dieses Ziel zu erreichen, mutet das Gesetz dem Lehrherrn ohne Äquivalent einen materiellen Aufwand zu. Dieser vom Gesetz dem Lehrherrn zugemutete Aufwand ist, wie § 14 der Gesellenprüfungsordnung der Handwerkskammer Bielefeld vom 1. März 1955 (GPrO) erkennen läßt, dahin begrenzt, daß zwar einerseits der Zweck der Prüfung erreicht, jedoch andererseits kein unverhältnismässiger Zeit- und Kostenaufwand erforderlich wird.

Der geschilderte Zweck des § 23 Abs. 2 HO ist aber regelmässig dann nicht zu erreichen, wenn man der Auffassung der Revision folgen würde, die Pflicht des Lehrherrn aus § 23 Abs. 2 HO ende in jedem Falle mit dem Ablauf der Lehrzeit. Das ergibt sich des näheren aus folgenden Überlegungen.

Nach § 35 Nr. 1 HO ist zur Gesellenprüfung zugelassen, wer in dem Handwerk, in dem die Gesellenprüfung abgelegt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

werden soll, eine ordnungsmässige Lehrzeit zurückgelegt hat; § 10 Nr. 1 GPrO bestimmt in gleicher Weise, daß zur Gesellenprüfung zugelassen ist, wer in dem Handwerk, in dem die Gesellenprüfung abgelegt werden soll, eine ordnungsmässige Handwerkslehre in einem Handwerks- oder sonstigen Gewerbebetrieb zurückgelegt hat. Als weitere Voraussetzung fordert § 9 Abs. 1 Nr. 3 GPrO, daß der Lehrling dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung das Lehrzeugnis beifügt. Dazu wiederum bestimmt § 23 Abs. 1 Satz 1 HO, daß der Lehrherr das Lehrzeugnis erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses ausstellen muß.

Danach kann der Lehrling - von ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen, wie z.B. im Falle des § 8 Nr. 4 GPrO - regelmässig erst dann zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn das Lehrverhältnis beendet ist. Mit Rücksicht hierauf käme, wenn man der Rechtsansicht der Revision folgen wollte, § 23 Abs. 2 HO im Regelfall überhaupt nicht zur Anwendung. Damit hätte diese Vorschrift aber ihren Sinn und Zweck verloren, und ihr rechtspolitische Ziel wäre nicht zu verwirklichen.

Soll § 23 Abs. 2 HO dagegen seinen Zweck erfüllen, so muß die in ihm bestimmte Pflicht des Lehrherrn regelmässig auch über das Ende der Lehrzeit hinaus bestehen.

2.) Wenn sich der Beklagte darauf berufen hat, er habe schon bei Beginn der Arbeit am Gesellenstück mit dem Kläger vereinbart, dieser wolle den Aufwand an Werkstoffen und Werkzeugen tragen, so ändert das nichts an der geschilderten Rechtslage.

Die Vorschrift des § 23 Abs. 2 HO ist zwingendes Recht. Das folgt schon aus dem bereits beschriebenen Zweck der Vorschrift, der nicht erreichbar wäre, wenn sie durch eine abändernde Parteivereinbarung umgangen werden könnte. Die genannte Vorschrift bleibt ihrem Sinngehalt jedenfalls solange zwingendes Recht, bis ihr Ziel erreicht ist, nämlich die für den Lehrling unbeschwerte Ablegung der Gesellenprüfung. Eine vor diesem Zeitpunkt getroffene Ver-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einbarung, der Lherling solle die Werkstoff- und Werkzeugkosten tragen, verstößt deshalb gegen § 23 Abs. 2 HO und ist nach § 134 BGB nichtig.

3.) Der Beklagte kann sein Recht auf Werkstoffkostenersatz auch nicht auf § 951 BGB stützen. Diese Vorschrift könnte ihm im übrigen auch nur einen Ausgleich gewähren für den Werkstoffaufwand, jedoch nicht für die Gestellung von Werkzeugen, Maschinen und Werkräumen, denn § 951 BGB setzt den Verlust eines dinglichen Rechts voraus.

Es ist zwar möglich, daß Hersteller eines Gesellenstücks i.S. des § 950 BGB der Lehrling sein kann; ebenso kann Hersteller der Lehrherr oder aber ein Dritter (Besteller) sein. Welcher dieser drei Fälle jeweils zutrifft, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Dabei sind die Art des Handwerks, das Verhältnis von Werkstoffaufwand zum Wert des Gesellenstücks, die Üblichkeit und etwaige Vereinbarungen der Parteien zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Falle war der Kläger Hersteller des Gesellenstücks i.S. des § 950 BGB. Wie der Beklagte selbst schon in der Klagebeantwortung vorgetragen und später wiederholt hat, hat er von Anfang an dem Kläger zu erkennen gegeben, dieser solle das Nähschrankchen für sich selbst anfertigen, weshalb er auch seine Freizeit darauf verwenden und den Aufwand vergüten müsse. Der Beklagte hat sich also selbst nicht als Hersteller betrachtet. Außerdem ist der Anteil des Werkstoffaufwandes im Verhältnis zum Anteil an Arbeitsaufwand des Klägers bei einem Verkaufswert von 100 - 120 DM derart gering, daß auch unter diesem Gesichtspunkt der Kläger als Hersteller anzusehen ist.

Trotzdem besteht kein Ausgleichsanspruch des Beklagten nach § 951 BGB. Nach dem Sinn dieser Vorschrift soll nur der ohne Rechtsgrund erlittene Rechtsverlust ausgeglichen werden. Im vorliegenden Falle enthält aber die spezielle Vorschrift des § 23 Abs. 2 HO den Rechtsgrund, weshalb dem Lehrherrn der Verlust des Eigentums an dem verwandten Werk-

stoffen zugemutet werden soll. Dafür, daß im vorliegenden Falle das Gesellenstück etwa so gewählt worden ist, daß entgegen § 14 GPrO mit seiner Herstellung ein unverhältnismässiger Aufwand an Werkstoffkosten verbunden war, liegt kein Anhaltspunkt vor.

4.) Die Pflicht des Lehrherrn zur kostenfreien Werkstoff- und Werkzeuggestellung auch über das Ende der Lehrzeit hinaus dauert allerdings, worauf die Revision zutreffend hinweist, nicht beliebig lange Zeit über das Ende der Lehrzeit hinaus. Sie besteht jedoch entsprechend dem Sinngehalt des § 23 Abs. 2 HO jedenfalls dann und solange, als der Lehrling seine Zulassung zur Gesellenprüfung unverzüglich nach Beendigung des Lehrverhältnisses beantragt.

Das hat der Kläger im vorliegenden Falle getan; er konnte sich frühestens zu dem im März 1957 stattfindenden Termin melden; eine frühere Zulassung konnte er auch unter Berücksichtigung der Ausnahmebestimmungen des § 8 Nr. 4 GPrO nicht erreichen.

5.) Ist danach die Klage begründet, so ist aus denselben Erwägungen die Widerklage unbegründet; das angefochtene Urteil ist im Ergebnis richtig, und die Revision des Beklagten war deshalb zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Kutschbach

Dr. Eck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

